

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fensterle Beton- und Fertigteilwerk GmbH, Ertingen

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verkäufe von Waren und sonstigen Leistungen durch die Fensterle Beton- und Fertigteilwerk GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin genannt). Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden von der Auftragnehmerin nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Die Durchführung der Leistungen ist nicht als eine Zustimmung zu werten.
2. Diese Lieferungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen der Auftragnehmerin, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. §§ 14, 310 Abs.1 BGB.

§ 2 - Angebote

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie die Auftragnehmerin schriftlich zusagt.
3. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die bautechnischen Regeln sowie die DIN-Normen gelten insbesondere in Hinblick auf die Toleranzen ausdrücklich als vereinbart.

§ 3 – Lieferung

1. Ein zugesandter Verlegeplan der Auftragnehmerin oder dessen Beauftragten ist unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und schriftlich freizugeben. Für Maßfehler, die auf unzureichende oder falsche Pläne des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nicht. Hat der Auftraggeber Bedenken gegen die Güte der von der Auftragnehmerin hergestellten Bauteile, so hat er sie der Auftragnehmerin unverzüglich - vor Beginn weiterer Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

2. Der Auftraggeber muss zum Liefertermin die vertragliche Leistung annehmen. Nimmt er diese nicht an, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern und abzurechnen.
3. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Lieferfristen setzen voraus:
 - a. die rechtzeitige und vertragsgemäße Belieferung der Auftragnehmerin durch dessen Lieferanten, wobei in Fällen höherer Gewalt die Auftragnehmerin für die Dauer und dem Umfang der Auswirkung dieser von der Verpflichtung zur Lieferung befreit ist.
 - b. die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlungen, in Form der Übermittlung aller für die Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen.
4. Vereinbarte Fixtermine sind auf der Basis normaler Verkehrsaktivitäten kalkuliert. Bei Entfernungen über 50 km beinhaltet der Begriff Fixtermin eine Toleranz von +/- einer (1) Stunde zur genannten Uhrzeit. Für Verspätungen aufgrund höherer Gewalt bzw. unvorhersehbarer Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Fahrzeugschaden, Straßensperrungen etc., haftet die Auftragnehmerin nicht.
5. In Fällen von höherer Gewalt ist die Auftragnehmerin für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zu Lieferung befreit. Sollte die Auswirkung der höheren Gewalt länger als drei Monate anhalten, steht der Auftragnehmerin das Recht der außerordentlichen Kündigung zu.

§ 4 – Preise und Zahlung

1. Es gelten jeweils die vertraglich vereinbarten Preise einschließlich der zugrunde liegenden jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Rechnungen sind bei Zielgewährung, wenn nicht im Angebot abweichend vermerkt, grundsätzlich 21 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Es werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.
4. Andere Bezahlmethoden werden nur nach Maßgabe schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.
5. Sofern eine Banküberweisung als mögliche Bezahlmethode vereinbart wurde, ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag vor Ablauf der Zahlungsfrist auf einem der Konten der Auftragnehmerin gutgeschrieben wird.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Rechnungen der Auftragnehmerin gelten als anerkannt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht.

8. Der Auftraggeber als Unternehmer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als diese von der Auftragnehmerin anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 – Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin haftet für Sachmängel nach den Regeln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung der im Vertrag bzw. in § 2 Abs. 3 dieses Vertrages niedergelegten Bestimmungen.
2. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren Mängel binnen fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau schriftlich anzuzeigen und fotografisch zu dokumentieren hat.
3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch die Auftragnehmerin, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Erst wenn diese fehlschlägt, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte zu.
4. Transportschäden sind der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich und fotografisch mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Auftraggeber die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren abweichend von der Regelung in § 438 BGB in 2 (zwei) Jahren ab Gefahrübergang.

§ 6 – Eigentumsvorhalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum der Auftragnehmerin. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber eine wechselfällige Haftung der Auftragnehmerin begründet, so erlischt der Eigentumsvorhalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

3. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Auftragnehmerin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Auftragnehmerin. Bei der Verarbeitung mit einer der Auftragnehmerin nicht gehörender Ware, erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit der Auftragnehmerin nicht gehörender Ware gem. §§ 947, 948 des BGB verbunden, vermischt oder vermengt, wird die Auftragnehmerin Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verwender Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Auftragnehmerin stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
4. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber, allein oder zusammen mit einer der Auftragnehmerin gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Auftragnehmerin zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Auftragnehmerin steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag der dem Anteilswert der Auftragnehmerin am Miteigentum entspricht. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
5. Wird Vorteilsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung die Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
7. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der § 6 Absätze 3, 4 und 5 auf die Auftragnehmerin tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

8. Die Auftragnehmerin ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß in § 6 Absatz 3 und 5 abgetretenen Forderungen. Die Auftragnehmerin wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
9. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
10. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
11. Mit Tilgung aller Forderungen der Auftragnehmerin aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Auftraggeber über.

§ 7 – Haftung

1. Hinsichtlich der Haftung der Auftragnehmerin gelten folgende Einschränkungen:
2. Die Haftung bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Auftragnehmerin herrührt, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Haftung unbeschränkt.
3. Die Haftung der Auftragnehmerin bei sonstigen Schäden bleibt auf vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Die Einschränkung gilt auch für die Haftung gem. §§ 31, 278 BGB. Zusätzlich bleibt die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 – Abtretung

1. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.

§ 9 – Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – mit der Übergabe an den Frachtführer, auf den Auftraggeber über. Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit der Beförderung der Ware, geht die Gefahr mit Abschluss der Beladung auf den Auftraggeber über. Bei Selbstabholung ist der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung verantwortlich.



Fensterle Beton- und Fertigteilwerk GmbH | Schwarzachstraße 14 | 88521 Ertingen

§ 10 – Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

§ 11 – Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Ertingen. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Ertingen.

Ertingen, den 01.01.2023